



## Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

---

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

### **Philippinen (Republik der Philippinen)**

**Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:**

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Geburtsurkunde,  
ausgestellt durch das Hauptstandesamt in Manila  
(National Census and Statistics Office (N.S.O.), Office of the Civil Registrar-General

Bei „Spätregistrierung“ der Geburt sind zusätzlich die Taufbescheinigung bzw. Schulzeugnisse etc. vorzulegen. Durch das örtliche Standesamt (Local Civil Registrar) ausgestellte Geburtsurkunden sind nicht ausreichend.

- C) Ledigkeitsbescheinigung – bzw. Familienstandsbescheinigung,  
ausgestellt durch National Census and Statistics Office (N.S.O.) in Manila

Verwitwete philippinische Staatsangehörige erhalten keine durch das N.S.O. ausgestellte Familienstandsbescheinigung.

- D) zusätzlich bei Antragstellern mit Aufenthalt in Deutschland:  
Ehefähigkeitszeugnis (Certificate of legal capacity to contract marriage)  
ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in Deutschland

- E) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

- F) Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf der Antragsteller der Eheeinwilligung und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Vorlage eines Ehrerbietigkeitsaktes (elterlicher Rat) der Eltern bzw. des Vormundes.

Diese Zustimmungserklärung ist in Gegenwart von zwei Zeugen in urkundlicher Form vor der zuständigen Urkundsperson abzugeben.

Der Name des anderen Partners ist in der Urkunde aufzuführen.

- G) Muslimische Frauen (ggfs. auch volljährige Frauen) bedürfen der Einwilligung des Ehevormundes in urkundlicher Form.

---

Stand: 02.10.2014

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Bezüglich F) - G) ist Punkt 15. der „Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter“ auf der Homepage des OLG Rostock zu beachten.

Die Voraussetzungen für die Legalisation von öffentlichen Urkunden von den Philippinen sind nicht gegeben. Im Befreiungsverfahren sind daher die **Unterlagen B) und C) mit dem Prüfergebnis zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit durch die deutsche Auslandsvertretung** vorzulegen. Näheres zur Urkundenprüfung ergibt sich aus einem Merkblatt der deutschen Botschaft in Manila, das über die Seiten des Auswärtigen Amtes abrufbar ist.